

HSD NR. 803

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

03.11.2021
Nummer 803

Betriebs- und Hygienekonzept für den Präsenzbetrieb der Hochschule Düsseldorf im Wintersemester 2021/22

Vom 03.11.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Zur Einführung.....	2
II.	Rechtsgrundlagen.....	2
III.	Allgemeine Regelungen.....	3
	1. Zugang zur Hochschule.....	3
	2. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln.....	4
	a) Maskenpflicht.....	4
	b) Mindestabstand.....	4
	c) Hygiene.....	4
	d) Reinigung.....	5
	e) Lüftung und Raumbekapazität.....	5
	3. 3G-Nachweis.....	5
	4. Zentrale Kontrolle 3G-Nachweis.....	6
	5. Impfen.....	7
	6. Selbsttestangebot.....	7
IV.	Lehr- und Prüfungsveranstaltungen; Forschungsbetrieb.....	8
V.	AStA und Fachschaften.....	9
VI.	Hochschulsport, HSD Big Band, Pop- und Jazz-Chor Jazzappeal.....	9
VII.	Gremiensitzungen und Sitzungen der Berufungskommissionen.....	10
VIII.	Besucher*innenbetrieb in Serviceeinrichtungen.....	11
IX.	Hochschule als Arbeitsort.....	12
	1. Arbeit in Präsenz – Arbeit im Homeoffice.....	12
	2. Urlaubsrückkehrer*innen.....	13
	3. Bereitstellung Masken.....	14
	4. Freistellung für Impfung.....	14
	5. Dienstreisen.....	14
	6. Berufungsverfahren und Auswahlverfahren.....	15
	a) Berufungsverfahren.....	15
	b) Auswahlgespräche in Personalgewinnungsverfahren.....	15

I. Zur Einführung

Mit dem Wintersemester 2021/22 öffnet sich die Hochschule Düsseldorf wieder für den Präsenzbetrieb. Das Präsidium begrüßt ausdrücklich die durch das Land geänderten Rahmenbedingungen, die uns diesen Schritt möglich machen. Wir freuen uns, den Campus nach drei Semestern endlich wieder durch Studierende, Lehrende und Beschäftigte belebt zu sehen. Wir werden gleichwohl weiterhin mit der aus der Corona-Epidemie erwachsenen Situation verantwortlich umgehen und die gebotenen Maßnahmen zum Infektionsschutz beachten. Daher soll es einen stufenweisen Wiedereinstieg in den Präsenzbetrieb geben, welcher sich zunächst auf den Lehr- und Prüfungsbetrieb konzentrieren wird. Zudem halten wir an einer teilweise strengeren Maskenpflicht als nach der Coronaschutzverordnung vorgesehen fest. Wir orientieren uns an den politisch getroffenen Entscheidungen zu Impfungen und Tests und bieten darüber hinaus keine eigenen Angebote an.

Mit dem vorliegenden Betriebs- und Hygienekonzept geben wir allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen Regelungen an die Hand, die fortlaufend überprüft und bei Bedarf in Rücksprache mit den handelnden Akteurinnen und Akteuren in den Fachbereichen und der zentralen Verwaltung aktualisiert werden.

Zentrale Informationen und Antworten auf regelmäßig gestellte Fragen werden auf der zu Corona eingerichteten Website der Hochschule [HIER](#) vorgehalten und fortlaufend aktualisiert.

Fragen und Anliegen werden allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen über info.corona@hs-duesseldorf.de beantwortet.

Damit die Rückkehr in den Präsenzbetrieb gelingen kann, braucht es eine engagierte Mitwirkung aller. Bleiben Sie verantwortungsbewusst und besonnen im Umgang mit der Situation und üben Sie gegenseitige Rücksichtnahme.

Das Präsidium

II. Rechtsgrundlagen

Die neben dem Infektions- und Arbeitsschutzgesetz sowie dem Hochschulgesetz wesentlichen Rechtsgrundlagen für die nachfolgend für die Hochschule getroffenen Regelungen sind

- die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 17.08.2021 nebst Anlage
- die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (CEHVO) vom 15.04.2020¹
- die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) vom 08.04.2021
- die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28.09.2021
- die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25.06.2021
- die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln vom 07.05.2021
- das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

die in der jeweils aktuell gültigen Fassung über die Corona-Website der Hochschule [HIER](#) abgerufen werden können.

¹ Auf die CEHVO vom 15.04.2020, deren aktuelle Fassung vom 22.09.2021 mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft getreten ist, wird insoweit Bezug genommen, als dass das Präsidium für die Planung des Studienbetriebs des Wintersemesters 2021/22 vor dem Hintergrund des § 8 Absatz 1 vor dem Außerkrafttreten die Entscheidung getroffen hat, dass in begründeten Ausnahmefällen durch die Fachbereiche weiter digitale Lehre angeboten werden kann und dass der Zugang zu Gebäuden, die in wesentlichem Umfang der Lehre dienen, Personen (mit Ausnahme der Beschäftigten) nur mit einem 3G-Nachweis gestattet ist.

III. Allgemeine Regelungen

1. Zugang zur Hochschule

Für Studierende sind die Gebäude der Hochschule für

- den Präsenzlehr- und Prüfungsbetrieb,
- Bibliotheksbesuche,
- die Nutzung von freigegebenen Selbstlern- und Aufenthaltsplätzen/-bereichen,
- die Inanspruchnahme von in Präsenz angebotenen terminierten Beratungs- bzw. Serviceangeboten,
- durch die Fachbereiche angebotene terminierte Prüfungseinsichten und
- die Nutzung des Angebots des Studierendenwerks

zugänglich. Die Nutzung der Mensa in Gebäude 2 sowie der Zugang zu den Gebäuden 3 bis 7 und 9 erfordert einen 3G-Nachweis (zu den Anforderungen und der zentralen Kontrolle s. u. Abschnitt 3 und 4). Hierzu sind die an den Gebäudeeingängen angebrachten Hinweise zu beachten.

Die Verweilzeit in den Gebäuden ist auf die notwendige Dauer zu reduzieren.

Für Beschäftigte sind die Gebäude der Hochschule zur Wahrnehmung des Dienstgeschäfts zugänglich. Die Wahrnehmung der Pausenzeiten in Innenräumen ist jederzeit unter Beachtung des Infektionsschutzes zu gestalten, insbesondere ist darauf zu achten, dass die Räume nicht von zu vielen Personen gleichzeitig betreten werden (Richtwert: 1 Person auf 10 qm) und die Räume regelmäßig gelüftet werden. Die Tiefgarage ist für Beschäftigte auch außerhalb des Dienstgeschäftes zu den regelmäßigen Öffnungszeiten zugänglich.

Dritten ist der Zugang zu den Gebäuden gestattet, soweit sie an Veranstaltungen teilnehmen oder zu Terminen eingeladen sind, im Zuge der Erbringung von Leistungen in den Gebäuden tätig sein müssen oder die Hochschulbibliothek besuchen möchten. Die Nutzung der Mensa in Gebäude 2 sowie der Zugang zu den Gebäuden 3 bis 7 und 9 erfordert einen 3G-Nachweis (zu den Anforderungen und der zentralen Kontrolle s. u. Abschnitt 3 und 4; ferner sind die Hinweise einladender bzw. beauftragender Verantwortlicher zu beachten). Hierzu sind die an den Gebäudeeingängen angebrachten Hinweise zu beachten. Der Aufenthalt ist auf das bzw. die Gebäude zu beschränken, die für die vorgenannten Zwecke aufgesucht werden müssen.

Keinen Zugang hat, wer nachweislich an Corona erkrankt ist oder wer erkennbar typische Symptome einer Corona-Infektion wie Fieber (auch leichtes), Erkältungsanzeichen oder Atemnot hat, ohne dass eine Corona-Infektion ausgeschlossen werden kann. Zur Symptomatik einer Corona-Infektion gibt das RKI [HIER](#) unter Nr. 8 Auskunft.

Zeigen sich solche Symptome, ist vor Aufsuchung der Hochschule die Möglichkeit einer Corona-Infektion durch Einholung ärztlichen Rats und unter Umständen die Inanspruchnahme geeigneter Testverfahren abzuklären. Das gilt auch für immunisierte Personen.

Zeigen sich solche Symptome erstmals während des Aufenthalts in der Hochschule, ist diese unverzüglich zu verlassen. **Studierende** dürfen die Hochschule erst dann wieder aufsuchen, wenn der Verdacht einer Corona-Infektion ausgeräumt ist. **Beschäftigte** informieren ihre Führungskraft und verbleiben im Homeoffice, bis der Verdacht einer Corona-Infektion ausgeräumt ist.

Veranstaltungen sind zeitlich und örtliche begrenzte und geplante Ereignisse mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer*s Veranstalter*in, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt. Die bloße gleichzeitige Inanspruchnahme von dauerhaften Einrichtungen (z.B. Besuch von Bibliotheken) durch mehrere Personen ist keine Veranstaltung in diesem Sinne (s. auch § 2 Abs. 9 Coronaschutzverordnung).

Bis auf weiteres ist die Wiederaufnahme des Präsenzhochschulbetriebs auf die Gewährleistung des Lehr-, Forschungs- und Prüfungsbetriebs, das Dienstgeschäft vor Ort sowie die Arbeit der Gremien und Organe ausgerichtet. Ferner nimmt der Erinnerungsort Alter Schlachthof seinen Besucherbetrieb und seine Bildungsangebote wieder auf. Vermietungen von Räumlichkeiten an Dritte, Firmenpräsentationen, Ausstellungen, Führungen von sonstigen Besuchergruppen o. ä. finden im Regelfall noch nicht wieder statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

2. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln

a) Maskenpflicht

In allen Gebäuden der Hochschule gilt die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske). Im Außenbereich wird das Tragen einer Maske in Warteschlangen und Anstellbereichen empfohlen.

Auf das Tragen einer Maske kann zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken und bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen verzichtet werden. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können und dies durch ein ärztliches Zeugnis - das auf Verlangen vorzulegen ist - nachweisen, können ebenfalls auf das Tragen einer Maske verzichten.

In allen vorgenannten Ausnahmefällen ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

Wann in Innenräumen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden kann, richtet sich nach dem Ausnahmenkatalog des § 3 Absatz 2 Nr. 1-18 CoronaSchVO in der Regel nach der Art der Nutzung und/oder dem beteiligten Personenkreis. Bezogen auf den konkreten Hochschulbetrieb finden Sie Ausnahmen von der Maskenpflicht in den nachfolgenden Abschnitten formuliert; bitte beachten Sie hierzu die tabellarischen Übersichten.

b) Mindestabstand

Es ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu achten, dies gilt insbesondere auch auf den allgemeinen Verkehrsflächen wie z.B. den Foyers und Fluren sowie in den Sanitärräumen.

Die Aufzüge sind maximal nur in der am jeweiligen Aufzug angeschlagenen Personenanzahl zu nutzen.

Soweit es Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestabstands geben kann, werden diese in den nachfolgenden Abschnitten bezogen auf die jeweilige Nutzungsart (z. B. für Lehr- und Prüfungsveranstaltungen oder für die Arbeitsplätze) formuliert; bitte beachten Sie hierzu die tabellarischen Übersichten in diesem Betriebs- und Hygienekonzept bzw. die konkreten Angaben vor Ort.

c) Hygiene

Von den Möglichkeiten zur regelmäßigen Händehygiene ist Gebrauch zu machen. In sämtlichen Sanitärräumen stehen Handwasch- und Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, ferner sind auf den allgemeinen Verkehrsflächen Spender mit Händedesinfektionsmittel aufgestellt. Hygienemittel können durch die Beschäftigten über arbeits-umweltschutz@hs-duesseldorf.de angefordert werden.

Die Hust- und Niesetikette ist einzuhalten.

Bitte beachten Sie die durch Aushänge, Flyer und auf der Website der Hochschule bereitgestellten Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

d) Reinigung

Lehr- und Prüfungsräume sowie Sitzungsräume werden zweimal wöchentlich und Räume, die einer Vielzahl von Personen zugänglich sind, wie z.B. Sanitärräume oder Teeküchen werden werktäglich zentral infektionsschutzgerecht gereinigt. Darüber hinaus werden Reinigungsmittel bereitgestellt, um im Bedarfsfall eine Reinigung individueller Arbeitsplätze durch die Beschäftigten bzw. Nutzer*innen zu ermöglichen.

Die für eine Reinigung erforderlichen Mittel werden durch das Dezernat Gebäudemanagement in der Poststelle zur Abholung durch die Fachbereiche und Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe erfolgt nach Vorlage des Anforderungsscheins für Hygienemittel. Die Fachbereiche sind für die Ausstattung der durch sie verwalteten Lehrräume verantwortlich.

e) Lüftung und Raumbelagungskapazitäten

Räume mit technischer Lüftung werden über diese gelüftet. Die Anlagen sind dazu geeignet, die Virenlast zu reduzieren. Sofern Räume mit technischer Lüftung zudem über Fenster verfügen, sollen diese nicht geöffnet werden, da die Fensterlüftung die Wirksamkeit der maschinellen Lüftung reduziert.

Sämtliche anderen Räume sind vor ihrer Benutzung stets für mindestens fünf Minuten zu lüften. Darüber hinaus sind alle Räume während der Nutzung regelmäßig zu lüften. Die Lüftung erfolgt durch die Nutzer*innen per regelmäßiger Stoßlüftung mittels weit geöffneter Fenster und möglichst geöffneter Türe, um einen kurzzeitigen, intensiven Luftaustausch zu ermöglichen. Empfohlen wird eine Stoßlüftung spätestens alle 30 Minuten für eine Dauer von drei bis zehn Minuten.

Die Dauer einer effektiven Stoßlüftung ist von verschiedenen Faktoren abhängig; so spielen u. a. die Kubikmeter des Raums, das Inventar oder auch die Unterschiede zwischen der Innen- und Außentemperatur eine Rolle. Zur Bestimmung einer ausreichenden Lüftungsdauer kann sich an den folgenden Richtwerten orientiert werden: Im Sommer beträgt die empfohlene Dauer der Stoßlüftung unter Berücksichtigung der Außentemperatur zehn Minuten, im Frühling oder Herbst fünf Minuten und im Winter drei Minuten.

Das Audimax, die Hörsäle, die Seminar- und Lehrräume sowie die größeren Besprechungsräume wurden durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz und das Dezernat Gebäudemanagement im Hinblick auf die Raumkapazität und die raumspezifischen Anforderungen an eine effektive Lüftung unter Hinzuziehung der von der Landesunfallkasse empfohlenen [App „CO₂-Timer“](#) bewertet. Die in der Liste „Raumbelagungskapazitäten“ raumscharf hinterlegten maximalen Belegungszahlen sind verbindlich. Die Liste ist [HIER](#) zu finden.

Ventilatoren, Heizlüfter, Umluftkühlgeräte und ähnliche Geräte tragen zur Verbreitung von Aerosolen bei und sind daher in Räumen, die von mehr als einer Person genutzt werden, nicht zu betreiben.

3. 3G-Nachweis

Ist im Rahmen des Präsenzbetriebs durch Studierende, Beschäftigte oder Gäste die Vorlage eines 3G-Nachweises erforderlich, gilt das Folgende:

Es ist eine Immunisierung oder eine Negativtestung nachzuweisen. **Immunisierte Personen** sind solche, die

- vollständig geimpft (die letzte Impfdosis liegt mindestens 14 Tage zurück) oder
- genesen (die Infektion liegt mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurück) oder
- genesen und einmalig geimpft sind.

Zu berücksichtigen ist, dass die Schutzimpfung mit einem oder mehreren der folgenden Impfstoffe erfolgt sein muss:

- Comirnaty von BioNTech Manufacturing GmbH
- Spikevax von Moderna Biotech Spain, S.L.
- Vaxzevria von AstraZeneca AB, Schweden oder
- Covid-19 Vaccine Janssen von Janssen-Cilag International NV.

Personen, die mit einem anderen Impfstoff geimpft wurden, wird angeraten, sich hinsichtlich einer Nachimpfung ärztlich beraten zu lassen. Bis zum Vorliegen einer solchen Nachimpfung gilt die Pflicht zum Nachweis einer Negativtestung. Für Studierende, die mit einem anderen als den vier vorgenannten Impfstoffen geimpft wurden, bleibt der bescheinigte Antigen-Schnelltest nach Maßgabe des § 4a Nr. 3 der Coronavirus-Testverordnung vom 21.09.2021 bis zum 31.12.2021 kostenfrei.

Getestete Personen sind solche, die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Im Fall des gemeinsamen Singens ohne Maske ist als Testnachweis ein negativer PCR-Test oder ein höchstens sechs Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest erforderlich.

Es gilt zu beachten: Ein Negativtestnachweis ist auch dann erforderlich, wenn Personen sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können; für diese Personengruppe wird das durch den Bund finanzierte kostenlose Angebot bescheinigter Antigen-Schnelltests laut § 4a Nr. 2 der Coronavirus-Testverordnung vom 21.09.2021 auch nach dem 10.10.2021 aufrechterhalten. Personen, die sich nicht impfen lassen wollen, sind verpflichtet, die Testkosten selbst zu tragen; die Hochschule übernimmt keine Testkosten und bietet keine beaufsichtigten Selbsttestungen an.

Die Vorlage eines negativen Selbsttests kann die oben genannten Nachweisarten nicht ersetzen. **Kinder und Jugendliche** aus NRW unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen außerhalb der Schulferien (11. bis 24. Oktober 2021) weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Bei Schülerinnen und Schülern aus NRW ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis außerhalb der Schulferien (11. bis 24. Oktober 2021) durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.

Es wird empfohlen, den Nachweis als digitales Zertifikat in der CovPass-App, der Corona-Warn-App oder auch als QR-Code in Papierform mitzuführen. Weiter ist auch die Vorlage des Impfausweises oder eines anderen geeigneten papiergebundenen Nachweises möglich.

Im Rahmen der Nachweiskontrolle werden insbesondere im Vorlauf zu Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie zu öffentlich zugänglichen Veranstaltungen stichprobenweise Identitätskontrollen durchgeführt. Daher ist auf Verlangen ein amtliches Ausweispapier (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.

4. Zentrale Kontrolle 3G-Nachweis

Die Kontrolle des erforderlichen 3G-Nachweises erfolgt von montags bis freitags zentral, sofern für einzelne Veranstaltungen durch die Veranstaltungsleitung bzw. für einzelne Termine durch den bzw. die Terminverantwortliche nichts anderes vorgesehen ist. In diesem Fall ist der 3G-Nachweis unmittelbar gegenüber der Veranstaltungsleitung bzw. den Terminverantwortlichen zu führen.

Auf dem Campus werden

- für Studierende in Gebäude 7 und
- für Lehrende bzw. an Lehrveranstaltungen beteiligte Beschäftigte und Dritte im Foyer von Gebäude 4

zentrale 3G-Kontrollstellen eingerichtet.

Studierende, Lehrende, an Lehrveranstaltungen beteiligte Beschäftigte und Dritte sind aufgefordert, vor der ersten Lehrveranstaltung bzw. vor dem Termin von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 17.00 Uhr an der 3G-Kontrollstelle den 3G-Nachweis vorzulegen und an der stichprobenweise erfolgenden Identitätskontrolle mitzuwirken. Außerhalb der Öffnungszeiten der 3G-Kontrolle in Gebäude 7 dürfen Studierende die 3G-Kontrolle im Gebäude 4 nutzen. Sie erhalten dann ein dem Wochentag durch die Farbgebung zuordenbares Armband (Tagesarmband) angelegt, welches ab der Kontrolle für den gesamten Tag Geltung hat, solange es am Arm getragen wird (einmal abgenommene Bänder verlieren ihre Gültigkeit). Personen, die eine Immunisierung nachweisen, können zwischen dem Tagesarmband und einem Immunisierungsarmband (erkennbar durch gesonderte Farbgebung) wählen. Das Immunisierungsarmband behält seine Gültigkeit, solange die Person dieses am Arm trägt.

In den zugangsbeschränkten Gebäuden haben Studierende und Dritte das Armband auf Aufforderung von Hausrechtinhaber*innen oder des Wachdienstes vorzuzeigen; bei Einlass zur einzelnen Veranstaltung ist das Armband unaufgefordert der Veranstaltungsleitung zu zeigen. Über die Art und Weise entscheidet die Veranstaltungsleitung.

Das Armband muss unabhängig von der Kontrolle nicht offen getragen werden. Es kann dann z. B. durch die Kleidung verdeckt werden.

Personen, die den erforderlichen 3G-Nachweis nicht erbringen, werden des Gebäudes verwiesen bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen. Wird der Anweisung nicht gefolgt, so behält sich die Hochschule insbes. die Aufnahme der Personalien vor.

An Lehrveranstaltungen beteiligte Beschäftigte können sich durch das Armband ausweisen; soweit übrige Beschäftigte in den zugangsbeschränkten Gebäuden durch Hausrechtinhaber*innen oder den Wachdienst angesprochen werden, geben sie Auskunft über den Beschäftigtenstatus.

Bitte wirken Sie bei der 3G-Kontrolle aktiv mit, kommen Sie rechtzeitig zur Ausgabe und üben Sie Rücksicht gegenüber anderen Personen.

5. Impfen

Die Hochschule unterstützt mit Nachdruck die Impfkampagne und appelliert an alle Hochschulmitglieder und -angehörigen, von der Möglichkeit eines kostenlosen Impfangebots Gebrauch zu machen. Schützen Sie sich und ihre Mitmenschen! Wenn Ihnen noch Informationen fehlen und Sie Fragen haben, dann bietet das Robert-Koch-Institut zum Coronavirus SARS-CoV-2 allgemein [HIER](#) und zum Thema Impfen [HIER](#) fundierte und wissenschaftlich gesicherte Antworten. Lokale Fakten für Düsseldorf - z. B. Zahlen zum aktuellen Infektionsgeschehen - finden Sie [HIER](#).

6. Selbsttestangebot

Die Hochschule macht bis auf Weiteres allen Beschäftigten sowie Studierenden, die sich für andere Studierende der HSD z.B. in Beratungen der Fachschaften oder des AStA engagieren, unabhängig von einer bereits erfolgten Immunisierung das Angebot, sich zweimal pro Woche kostenfrei mittels Selbsttests auf eine SARS-CoV-2-Infektion testen zu können. Die Testkits werden an der zentralen Information im Foyer von Gebäude 4 ausgegeben.

IV. Lehr- und Prüfungsveranstaltungen; Forschungsbetrieb

Die Fachbereiche nehmen den Lehr-, Prüfungs- und Forschungsbetrieb in Präsenz wieder auf. Neben den Bachelor- und Masterstudiengängen gilt dies auch für weiterbildende Angebote.

Bei der Planung und Durchführung des Lehr-, Prüfungs- und Forschungsbetriebs in Präsenz sind die durch die [HIER](#) abrufbare Liste „Raumbelegungskapazitäten“ definierten Höchstkapazitäten zu berücksichtigen. Ebenso ist die Erstellung einer Corona-Checkliste nach dem durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz vorgehaltenen Verfahren aufgrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregelungen erforderlich. Die Corona-Checkliste kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die AGU-verantwortliche Person raumspezifisch erstellt werden.

Informationen zum Verfahrensablauf sowie die Checkliste werden über die Website der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz [HIER](#) zur Verfügung gestellt. Bestehende Checklisten verlieren nicht ihre Gültigkeit, sind aber zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Aus den begrenzten räumlichen Kapazitäten und aufgrund anderer auf Infektions- und/oder Arbeitschutzmaßnahmen beruhender Gründe kann sich zur Gewährleistung eines vollständigen Studienangebots in den einzelnen Studiengängen im Wintersemester 2021/22 das Erfordernis von digitalen und/oder hybriden Lehrveranstaltungen ergeben. Diese Ausnahmefälle werden durch die jeweilige Fachbereichsleitung festgestellt und bei der Studienbetriebsplanung berücksichtigt.

Für Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte sowie Klausuren, mündliche Prüfungen, Fachgespräche) und Forschungsveranstaltungen in Präsenz gilt ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen unter III. für die Veranstaltungsorganisation sowie für die Beteiligten das Folgende:

Anforderung	Vorschriften	Erläuterung
3G Negativtestnachweis/ Impfnachweis/ Genesungsnachweis	§ 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 CoronaSchVO	Die Teilnahme an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen bzw. Forschungsveranstaltung in Präsenz erfordert einen 3G-Nachweis aller Beteiligten.
Mindestabstand 1,5 Meter	§ 2 Abs. 1, Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. Nummer I bzw. Nummer II der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO“	Alle Beteiligten sind beim Betreten oder Verlassen der Räume oder auf den Verkehrsflächen jederzeit zur Wahrung des Mindestabstands aufgerufen. Da nur immunisierte und getestete Personen teilnehmen dürfen, kann der Mindestabstand während der Nutzung von festen Steh- oder Sitzplätzen unterschritten werden.
Maskenpflicht	bei Lehr-/ Prüfungsveranstaltung und Forschungsveranstaltungen § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO	Es besteht in den Veranstaltungen durchgängig die Pflicht zum Tragen einer Maske. Davon ausgenommen sind dozierende bzw. vortragende Personen und in mündlichen Prüfungen Prüfende und Prüflinge, sofern sie mindestens einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen haben. Ist in einer Veranstaltung für alle Anwesenden die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern möglich, kann die Veranstaltungsleitung den Verzicht auf das Tragen einer Maske gestatten.

	bei Lehr-/ Prüfungsveranstaltung mit Sportausübung § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 12 CoronaSchVO	Durch die Veranstaltungsleitung kann ein Verzicht auf das Tragen einer Maske gestattet werden, sofern dies für die Sportausübung erforderlich ist.
	bei Lehr-/ Prüfungsveranstaltung mit Musikausübung § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 12 u. 13 CoronaSchVO	Durch die Veranstaltungsleitung kann ein Verzicht auf das Tragen einer Maske gestattet werden, sofern dies für das Spielen von Blasinstrumenten erforderlich ist. Singen ohne Maske kann durch die Veranstaltungsleitung nur dann gestattet werden, wenn die Beteiligten immunisiert oder getestet sind, wobei Getestete über einen PCR-Test oder einen höchstens sechs Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest verfügen müssen . Diese Voraussetzung ist durch die Veranstaltungsleitung zu prüfen.

Lehrveranstaltungen im Freien unterfallen nicht den vorgenannten Regelungen, da sich diese auf Veranstaltungen in Innenräumen beziehen. Für Lehrveranstaltungen im Freien ist insbesondere kein 3G-Nachweis zu erbringen. Bei der Durchführung sind aber durch alle Beteiligten die allgemeinen Verhaltensregeln zum Infektionsschutz, wie sie sich aus der [Anlage zur Coronaschutzverordnung](#) (Abschnitt I) ergeben, zu beachten. Die Veranstaltungsleitung hat zu Beginn einer Lehrveranstaltung im Freien auf die Verhaltensregeln hinzuweisen. Ferner ist zu beachten, ob am Ort der Durchführung besondere Regelungen zum Infektionsschutz vorgesehen sind.

Für **Exkursionen** im Freien gilt das zu Lehrveranstaltungen im Freien formulierte. Für Exkursionen, die den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen in Innenräumen vorsehen, sind die durch die jeweilige Einrichtung bzw. die oder den jeweilige*n Veranstalter*in getroffenen Regelungen zu beachten. Die Teilnehmer*innen sind vor Antritt der Exkursion durch die Exkursionsleitung auf die für die Einrichtung oder Veranstaltung geltenden Regelungen hinzuweisen.

V. AStA und Fachschaften

Der AStA und die Fachschaften können ihre Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten für die Studierendenschaft in Präsenz unter Beachtung der allgemeinen Regelungen unter III. und für Veranstaltungen unter Beachtung der Regelungen zu Lehr- und Prüfungsveranstaltungen unter IV. wieder aufnehmen.

VI. Hochschulsport, HSD Big Band, Pop- und Jazz-Chor Jazzappeal

Für den wieder angebotenen Hochschulsport in den Räumen der Hochschule gelten die Regelungen zu den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen unter IV. entsprechend.

Informationen zum Angebot des Hochschulsport Düsseldorf e. V. finden Sie [HIER](#).

Die HSD Big Band und der Pop- und Jazz-Chor der HSD Jazzappeal nehmen den Probenbetrieb in Präsenz wieder auf. Für diesen gelten die Regelungen zu den Lehr-, Prüfungs- und Forschungsveranstaltungen unter IV. entsprechend.

VII. Gremiensitzungen und Sitzungen der Berufungskommissionen

Die Gremien der Hochschule und die Berufungskommissionen können wieder in Präsenz tagen.

Ob eine Fortführung digitaler bzw. hybrider Sitzungen über den 1. Oktober 2021 hinaus möglich ist, hängt davon ab, ob es sich um ein nicht-öffentlich tagendes Gremium handelt und ob dafür notwendige Regelungen in Ordnungen bzw. Geschäftsordnungen getroffen wurden. Derzeit steht auch in Aussicht, dass die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (die mit dem 30. September 2021 ausgelaufen ist) neu erlassen wird und dann die aus Anlass der Corona-Epidemie gefassten bisherigen Regelungen zu digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen, digitalen Beschlussfassungen und Umlaufverfahren rückwirkend zum 1. Oktober 2021 wiederaufleben. Bis hierzu Rechtssicherheit besteht, können die Gremienvorsitzenden im Hinblick auf die Durchführung von digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen über recht_compliance@hs-duesseldorf.de rechtlichen Rat einholen.

Bei der Planung von Gremiensitzungen in Präsenz sind durch die Sitzungsleitung die die [HIER](#) abrufbare Liste „Raumbelegungskapazitäten“ definierten Höchstkapazitäten der Räume zu berücksichtigen.

Die Durchführung einer Gremiensitzung bzw. einer Sitzungsreihe in Präsenz erfordert ferner die Erstellung einer Corona-Checkliste nach dem durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz vorgehaltenen Verfahren aufgrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregelungen. Die Corona-Checkliste kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die AGU-verantwortliche Person raumspezifisch erstellt werden.

Informationen zum Verfahrensablauf sowie die Checkliste werden über die Website der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz [HIER](#) zur Verfügung gestellt. Bestehende Checklisten verlieren nicht ihre Gültigkeit, sind aber zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Für Gremiensitzungen gilt ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen unter III. für die Veranstaltungsorganisation sowie für die Beteiligten das Folgende:

Anforderung	Vorschriften	Erläuterung
3G Negativtestnachweis/ Impfnachweis/ Genesungsnachweis	§ 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 CoronaSchVO	Bis auf weiteres ist ein 3G-Nachweis aller an der Gremiensitzung Beteiligten nur erforderlich für öffentlich zugängliche Gremiensitzungen wie Senatssitzungen oder Fachbereichsratssitzungen
Mindestabstand 1,5 Meter	§ 2 Abs. 1, Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. Nummer I bzw. Nummer II der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO“	Alle Beteiligten sind beim Betreten oder Verlassen der Räume oder auf den Verkehrsflächen jederzeit zur Wahrung des Mindestabstands aufgerufen. Öffentliche Gremiensitzungen: Da nur immunisierte und getestete Personen teilnehmen dürfen, kann der Mindestabstand während der Nutzung von festen Steh- oder Sitzplätzen unterschritten werden. Nicht-öffentliche Gremiensitzungen: Da durch die Teilnehmenden kein 3G-Nachweis zu erbringen ist, ist in Räumen zu tagen, die die Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen.

Maskenpflicht	§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO	<p>Öffentliche Gremiensitzungen: Es besteht durchgängig die Pflicht zum Tragen einer Maske.</p> <p>Davon ausgenommen sind Personen, die Wortbeiträge leisten, sofern sie mindestens einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen haben.</p> <p>Ist in der Sitzung für alle Anwesenden die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern möglich, kann die Sitzungsleitung den Verzicht auf das Tragen einer Maske gestatten.</p> <p>Nicht-öffentliche Gremiensitzungen: Durch die Sitzungsleitung kann ein Verzicht auf das Tragen einer Maske gestattet werden, wenn die Beteiligten sich an festen Sitz- oder Stehplätzen aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.</p>
----------------------	--	---

Die Kontrolle des für die Teilnahme an einer öffentlichen Gremiensitzung erforderlichen 3G-Nachweises, der durch Vorzeigen eines für den Sitzungstag gültigen Armbands (vgl. oben III, 4) oder Vorlage eines geeigneten Nachweises über eine Immunisierung oder Testung zu leisten ist, erfolgt durch die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung. Während des Einlasses ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.

Teilnehmer*innen, die den 3G-Nachweis nicht erbringen, werden durch die Sitzungsleitung von der Veranstaltung ausgeschlossen.

VIII. Besucher*innenbetrieb in Serviceeinrichtungen

Angebote von Serviceeinrichtungen wie der Hochschulbibliothek, des Studierenden-Support-Centers (Studienbüros, International Office, Zentrale Studienberatung, Psychologische Beratung, Familienbüro und Arbeitsstelle barrierefreies Studium), der Campus IT, des ZWEK und des IWW werden bis auf weiteres - auch - digital bzw. telefonisch vorgehalten. Sie haben sich in vielen Situationen bewährt und erweitern das Angebotsspektrum der HSD.

Für Serviceangebote, die nur in Präsenz unterbreitet werden können - wie z. B. weite Teile des Angebots der Hochschulbibliothek oder des Familienbüros - ist zuvor durch die Einrichtungs- bzw. Dezernatsleitung die Aufstellung eines sich aus diesem Betriebs- und Hygienekonzept ableitenden besonderen Hygienekonzepts erforderlich, welches mindestens aus einer Corona-Checkliste nach dem durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz vorgehaltenen Verfahren besteht.

Für Serviceangebote, die auch in hinreichender Qualität digital in Anspruch genommen werden können und nunmehr zudem in Präsenz angeboten werden sollen ist durch das im vorhergehenden Absatz benannte besondere Hygienekonzept vorzusehen, dass das Serviceangebot Nutzer*innen nur dann offensteht, wenn ein 3G-Nachweis erbracht wird.

Die Corona-Checkliste kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die AGU-verantwortliche Person raumspezifisch erstellt werden. Informationen zum Verfahrensablauf sowie die Corona-Checkliste werden über die Website der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz [HIER](#) zur Verfügung gestellt. Bestehende Hygienekonzepte bzw. Checklisten verlieren nicht ihre Gültigkeit, sind aber durch die Einrichtungs- bzw. Dezernatsleitung zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Für den Besucher*innenbetrieb in Serviceeinrichtungen gilt ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen unter III. für die Betriebsorganisation sowie für die Beschäftigten und Besucher*innen das Folgende:

Anforderung	Vorschriften	Erläuterung
3G Negativtestnachweis/ Impfnachweis/ Genesungsnachweis	auf Basis des Hausrechts	Erforderlich nur für Besucher*innen, die Serviceangebote in Präsenz wahrnehmen, die in hinreichender Qualität auch digital in Anspruch genommen werden können. Die Hinweise der einzelnen Serviceeinrichtungen sind zu beachten. Für Veranstaltungen der Serviceeinrichtungen in Präsenz gelten die Regelungen zu Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (s. o. IV.) entsprechend.
Mindestabstand 1,5 Meter	§ 2 Abs. 1, Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. Nummer I bzw. Nummer II der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO“	Der Zugang ist so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstands regelmäßig sichergestellt ist. Alle Beteiligten sind jederzeit zur Wahrung des Mindestabstands aufgerufen. Serviceeinrichtungen können durch andere Schutzmaßnahmen wie z. B. Plexiglasabtrennungen die Nutzung von festen Plätzen ohne Mindestabstand ermöglichen.
Maskenpflicht	§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 14, Abs. 3 CoronaSchVO	Bei der Nutzung von Serviceangeboten gilt die Maskenpflicht, sofern nicht durch die einzelne Serviceeinrichtung das Ablegen der Maske ausdrücklich an festen Steh- oder Sitzplätzen gestattet wird, da der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder alle Personen immunisiert oder negativ getestet sind. Beschäftigte, die Serviceleistungen erbringen, können dann auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn gleich wirksame Schutzmaßnahmen wie z. B. Plexiglasabtrennungen getroffen werden. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht befreit. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren wegen der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist eine Alltagsmaske zu tragen.
Lüften	§ 2 Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. Nummer II der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO“	Büros, in denen Besucher*innen empfangen werden, sind regelmäßig zu lüften (vgl. III 2 e). Unabhängig von den empfohlenen Lüftungsintervallen ist zusätzlich zwischen einzelnen Serviceterminen zu lüften.

IX. Hochschule als Arbeitsort

1. Arbeit in Präsenz – Arbeit im Homeoffice

Die Arbeit in der Hochschule ist unter Beachtung der Hygieneregeln möglich. Weiter ist noch bis zum 31.12.2021 ein Arbeiten von zu Hause aus möglich, wenn dem keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Dies ist mit der Führungskraft abzusprechen.

Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Die zeitgleiche Nutzung von Büros durch mehrere Personen setzt ggf. besondere Maßnahmen (z.B. Plexiglasabtrennung zwischen den Arbeitsplätzen) und die Erstellung einer Corona-Checkliste nach dem durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz vorgehaltenen Verfahren voraus. Die Corona-Checkliste kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die AGU-verantwortliche Person raumspezifisch erstellt werden.

Informationen zum Verfahrensablauf sowie die Checkliste werden über die Website der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz [HIER](#) zur Verfügung gestellt. Bestehende Checklisten verlieren nicht ihre Gültigkeit, sind aber zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Für Fragen zum Arbeitsschutz steht die [Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz](#) beratend zur Verfügung.

2. Urlaubsrückkehrer*innen

Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage am Stück aufgrund von Urlaub oder vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen (wie Gleitzeittage oder Sonderurlaub) nicht gearbeitet haben, sind verpflichtet, am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung einen Negativtestnachweis (vgl. III. 3) vorzulegen, sofern sie ihren Dienst vor Ort an der Hochschule aufnehmen. Wird die Arbeit zunächst im Homeoffice aufgenommen, so gilt die Nachweispflicht für den ersten Arbeitstag in der Hochschule. Alternativ zum Negativtestnachweis kann auch der Nachweis einer Einreisetestung (beide dürfen nicht älter als 48 Stunden sein) oder ein Impfnachweis oder Genesungsnachweis vorgelegt werden. Welcher Nachweis zur Vorlage kommt, steht den Beschäftigten zur Wahl.

Die Beschäftigten haben sich ohne gesonderte Aufforderung bei Wiederaufnahme der Arbeit in der Hochschule an die für sie zuständige Führungskraft zu wenden und den erforderlichen Nachweis vorzulegen. Weder der Nachweis selbst, noch der Umstand, dass dieser der Führungskraft vorgelegt wurde, werden aus Gründen der Datensparsamkeit gespeichert bzw. dokumentiert.

Für die Arbeit in der Hochschule gilt ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen unter III. für die Beschäftigten das Folgende:

Anforderung	Vorschriften	Erläuterung
3G Negativtestnachweis/ Impfnachweis/ Genesungsnachweis	§ 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 7 CoronaSchVO	Pflicht a) für Urlaubsrückkehrer*innen oder vergleichbare Dienst- oder Arbeitsbefreiung, siehe IX 2. b) für die Teilnahme an öffentlich zugänglichen Gremiensitzungen wie Senatssitzungen oder Fachbereichsratssitzungen c) bei Beteiligung an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen
Mindestabstand 1,5 Meter	§ 2 Abs. 1, Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. Nummer I bzw. Nummer II der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO“	Alle Beschäftigten sind jederzeit zur Wahrung des Mindestabstands aufgerufen. Sind andere Schutzmaßnahmen getroffen, z. B. wenn Serviceeinrichtungen nur Besucher*innen mit 3G-Nachweis zugänglich gemacht werden, ist die Nutzung von festen Plätzen ohne Mindestabstand möglich.

<p>Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Innenräumen</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4, 14 CoronaSchVO</p>	<p>Folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten:</p> <p>Beschäftigte, die ihre Arbeit <u>mit Besucher*innenverkehr</u> ausüben, können dann auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn gleich wirksame Schutzmaßnahmen - wie z. B. Plexiglasabtrennungen - getroffen werden.</p> <p>Beschäftigte, die <u>keinen Besucher*innenverkehr</u> haben, können auf das Tragen einer Maske verzichten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn der Mindestabstand sicher eingehalten wird oder b) ausschließlich immunisierte Beschäftigte zusammentreffen oder c) an festen Arbeitsplätzen oder in festen Teams ausschließlich immunisierte oder getestete Beschäftigte zusammentreffen, sofern nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes (z. B. bei Tätigkeiten mit hohem Aerosolausstoß) das Tragen von Masken geboten ist.
---	---	---

3. Bereitstellung Masken

Die Hochschule stellt den Beschäftigten für die Arbeit an der Hochschule medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung. Sofern für einen hinreichenden Schutz während der Ausübung der Tätigkeit in der Hochschule nach Bewertung der AGU-Führungskraft - beraten durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz - eine FFP2-Atenschutzmaske erforderlich ist, wird diese ebenfalls gestellt. Medizinische Gesichtsmasken und FFP2-Atenschutzmasken können durch die Beschäftigten über arbeits-umweltschutz@hs-duesseldorf.de angefordert werden.

4. Freistellung für Impfung

Beschäftigte, die sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen wollen, werden hierfür von der Hochschule freigestellt. Wegezeiten und der für die Impfung notwendige Zeitaufwand gelten als Arbeitszeit. Beschäftigte haben den Termin vorher mit ihrer Führungskraft abzustimmen. Beschäftigte, die der FLAZ unterliegen, stellen im Nachgang zur Impfung einen entsprechenden Korrekturantrag.

5. Dienstreisen

Dienstreisen und Exkursionen ins In- und Ausland sind grundsätzlich genehmigungsfähig, es sei denn, Auslandsreisen führen in internationale Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiete. In letzterem Fall muss eine im Einzelfall begründete unabwendbare Notwendigkeit für die Reise vorliegen. Die Dienstreiseanträge für Auslandsreisen in internationale Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiete sind über die jeweilige Führungskraft an die Präsidentin bzw. die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung zu richten und werden durch diese genehmigt.

Dienstreisende sind verpflichtet, bei der Planung einer Auslandsreise die jeweils gültigen Corona Ein- und Ausreisebedingungen Deutschlands und des Reiselandes eigenverantwortlich zu prüfen. Das RKI aktualisiert die Liste der Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiete regelmäßig. Bitte lesen Sie vor der Planung einer notwendigen Dienstreise ins Ausland unbedingt die aktuelle [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) sowie die Seiten des [Auswärtigen Amtes](#).

Wird für das Reiseland nach erfolgter Genehmigung eine Corona-Warnung ausgesprochen bzw. wird das Land dann auf die Liste der Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete des RKI aufgenommen und wird die Reise aus diesem Grund nicht angetreten, werden die entstandenen und nachgewiesenen Stornokosten erstattet.

Führt das RKI bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung das Reiseland als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet, kann eine Stornierung nicht damit begründet werden, dass es sich um eines dieser Gebiete handelt. Die Kosten für einen evtl. Rücktritt werden dann nicht erstattet. In solchen Fällen wird empfohlen, eine eigene Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Kosten einer Reiserücktrittsversicherung können gem. LRKG nicht geltend gemacht werden.

Die Beschränkung auf notwendige Reisen wird – auch aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten – empfohlen.

6. Berufungsverfahren und Auswahlverfahren

a) Berufungsverfahren

Sitzungen von Berufungskommissionen sind als nicht-öffentliche Gremiensitzungen zu behandeln. Ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen unter III. gelten die unter VII. angeführten Regelungen für Gremiensitzungen und Sitzungen der Berufungskommissionen. Verantwortliche Sitzungsleitung ist die der jeweiligen Berufungskommission vorsitzende Person.

Probelehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen. Ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen unter III. gelten für diese ferner die Regelungen unter IV. zu Lehr- und Prüfungsveranstaltungen. Fachvorträge mit Studierendenbeteiligung sind ebenfalls wie Lehrveranstaltungen zu behandeln. Für Fachgespräche mit Bewerber*innen gelten die nachfolgend genannten Regelungen zu Auswahlgesprächen in Personalgewinnungsverfahren entsprechend.

b) Auswahlgespräche in Personalgewinnungsverfahren

Die Möglichkeit, digitale Gespräche zu führen, hat sich in vielen Verfahren bewährt und soll beibehalten werden. Im Rahmen der Personalgewinnungsverfahren prüft die für das Verfahren verantwortliche Führungskraft gemeinsam mit dem Team der Personalgewinnung, in welcher Form Auswahlgespräche geführt werden sollen. Neben digitalen Gesprächen sind persönliche Gespräche in Präsenz möglich.

Die Durchführung von Auswahlgesprächen in Präsenz setzt die Erstellung einer Corona-Checkliste durch die Personalgewinnung nach dem durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz vorgehaltenen Verfahren voraus. Die Corona-Checkliste kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die AGU-verantwortliche Person raumspezifisch erstellt werden.

Informationen zum Verfahrensablauf sowie die Checkliste werden über die Website der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz [HIER](#) zur Verfügung gestellt. Bestehende Checklisten verlieren nicht ihre Gültigkeit, sind aber zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Für Auswahlgespräche in Präsenz gilt ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen unter III. das Folgende:

Anforderung	Vorschriften	Erläuterung
3G Negativtestnachweis/ Impfnachweis/ Genesungsnachweis	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO	Die Teilnahme an Auswahlgesprächen in Präsenz erfordert einen 3G-Nachweis aller Beteiligten, der durch die Sitzungsleitung oder die Personalgewinnung kontrolliert wird.
Mindestabstand 1,5 Meter	§ 2 Abs. 1, Abs. 2 CoronaSchVO i.V.m. Nummer I bzw. Nummer II der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO“	Alle Beteiligten sind beim Betreten oder Verlassen der Räume oder auf den Verkehrsflächen jederzeit zur Wahrung des Mindestabstands aufgerufen. Solange 3G-Nachweise zu erbringen sind, und damit nur immunisierte und getestete Personen teilnehmen, kann der Mindestabstand während der Nutzung von festen Steh- oder Sitzplätzen unterschritten werden.
Maskenpflicht	§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO	Durch die Personalgewinnung bzw. Sitzungsleitung kann ein Verzicht auf das Tragen einer Maske gestattet werden, wenn die Beteiligten sich an festen Sitz- oder Stehplätzen aufhalten.

Dieses Betriebs- und Hygienekonzept für den Präsenzbetrieb der Hochschule Düsseldorf im Wintersemester 2021/22 tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft und ist bis zum 28.02.2022 gültig.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf vom 06.10.2021 und 27.10.2021.

Düsseldorf, den 03.11.2021

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

gez.
Die Vizepräsidentin
für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Hochschule Düsseldorf
Dr. Kirsten Mallosek